



## Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 29/2024

Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 02.05.2024



Kreis Dithmarschen

**Dithmarschen**  
Wat anners

### **Bekanntmachung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Julius Voss, Heider Chaussee 12, 25764 Oesterwurth, hat bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 der Landesbauordnung die Erteilung der Baugenehmigung im Sinne von § 72 der Landesbauordnung für den Neubau eines Rindermaststalles mit 500 Tierplätzen auf dem Grundstück Heider Chaussee 12, 25764 O-esterwurth, beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung führt die untere Bauaufsichtsbehörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 800 oder mehr Plätzen ist gem. UVPG Anlage 1 Nr. 7.5.1 in Verbindung mit 7.11.2 ist ein „A“-Vorhaben.

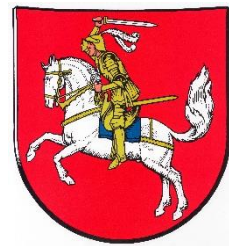
Eine entsprechende allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises durchgeführt worden.

Auf der Grundlage der detaillierten Betrachtung der Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die Feststellung zu treffen, dass der beantragte Neubau eines Rinder-maststalles mit 500 Tierplätzen für sich gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswir-kungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, haben wird. Demzufolge besteht

für den beantragten Neubau eines Rindermaststalles mit 500 Tierplätzen keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag und ggf. kostenpflichtig nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, zugänglich gemacht werden.



Heide, 02.05.2024

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Stefan Mohrdieck



<https://www.dithmarschen.de>